

Stadt Bergisch Gladbach
Bürgermeister
Lutz Urbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

vorab per Fax am 25.2.14

Bergisch Gladbach, 25. Februar 2014

Bürgerantrag nach §24 GO NRW und §4 Hauptsatzung des Rates der
Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte herzlich um Weiterleitung des nachfolgenden Antrags an den Rat der
Stadt Bergisch Gladbach:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach wird gebeten, bei der Benennung einer neu
eingesetzten Straße oder eines Platzes in unmittelbarer Nähe des Zentrums von
Bergisch Gladbach zu prüfen, ob der Name „Krügerstraße“ hierfür geeignet ist und
an dieser Stelle berücksichtigt werden kann.

Zur Begründung:

Seit 1971 hat die Krüger Unternehmensgruppe den Ruf von Bergisch Gladbach in
der gesamten Umgebung maßgeblich geprägt. Die Entwicklung zum europaweiten
Marktführer bei Instantprodukten wie löslichen Kaffee-, Kakao- und Teegetränken
sowie zu einem der drei weltweit führenden Hersteller von Süßungsmitteln fußt auf
den unternehmerischen Entscheidungen, die im Firmensitz in Bergisch

Gladbach getroffen und durch Mitarbeiter des Unternehmens, die überwiegend aus Bergisch Gladbach und Umgebung kommen, umgesetzt wurden.

Heute zählen zur Krüger Unternehmensgruppe und damit die Marke „Krüger“ elf Produktionsstandorte in Europa, die vom Unternehmenssitz gesteuert werden und Produkte wie Genussmittel für den nationalen wie europäischen Einzelhandel produzieren. Seit der im September 2012 eingegangenen Kooperation mit dem Weltmarktführer unter den Kaffeehausketten Starbucks zur gemeinsamen Einführung eines Kaffee kapsel systems ist die Marke Krüger weltweit aufgestellt: Die Bergisch Gladbacher Kapseltechnologie „Verismo“ von Krüger ist im überwiegenden Teil der weltweit mehr als 7.225 Starbucks-Fillialen zu finden.

Derzeitig entstehen weitere Neubauten für Kapselproduktionen und eine Kaffeerösterei.

Mit einem Konzernumsatz von rund 1,802 Milliarden Euro (2012), derzeit rund 4.700 Mitarbeitern, darunter einer erfreulich positiven Mitarbeiterentwicklung am Unternehmenssitz in Bergisch Gladbach durch die Starbucks-Kooperation, und einem stetigen und internationalen Konzernwachstum seit dem Gründungsjahr 1971, hat das Unternehmen dennoch seine Wurzeln nie verloren: Neben einem sozialen Engagement von über einer Millionen Euro für das Kinderhilfswerk „Lächeln schenken – Die Arche e.V.“ wie auch einer sozialen und ethischen Verantwortung für die in Produkten verwendeten natürlichen Ressourcen, wie etwa von Kakao aus der nachhaltigen und „fairen“ Kakao-Kooperative „ecoopan“, ist die verantwortungsvolle Handschrift des Unternehmens auch bei den unzähligen kleinen und großen finanziellen Unterstützungen lokaler kultureller wie sozialer Projekte zu finden.

Eine Widmung und Benennung einer Straße oder eines Platzes nach der Krüger Unternehmensgruppe wird den durch den vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung vom 11. Juli 2013 beschlossenen „Richtlinien Benennung Straßen, Wege und Plätze“ mit Stand April 2013 gerecht, da es sich bei der vorgeschlagenen und beantragten Benennung nicht um eine Benennung nach einer natürlichen Person handelt. Sollte Punkt 3 ff der Richtlinie als ausschließliche Benennung einer Straße nach Personen zu verstehen sein, so verweise ich auf Punkt 1.4 „Ausnahmen“.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zur Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten.
- 1.2 Ein durchgehender Straßenzug soll möglichst einen einheitlichen Straßennamen erhalten. Unterbrechungen (z.B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 1.3 Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden, soweit möglich, keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen gelegenen Gebäude erfolgt durch entsprechende Nummerierung von der Durchgangsstraße her. Ein neuer Straßename wird erst ab 10 eigenständigen Gebäuden an einer Straße oder an einem Weg vergeben.
- 1.4 Ausnahmen sind nur unter besonderen historischen Aspekten zulässig.
- 1.5 Anfang und Ende einer Straße sind, soweit möglich, durch begrenzende Straßen zu bezeichnen.

2. Straßename

- 2.1 Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßename darf nicht noch einmal vergeben werden.
- 2.2 Gleichklingende Straßennamen bei unterschiedlicher Schreibweise sind nicht zu vergeben (z.B. Lerchenweg / Lärchenweg).
- 2.3 Ausländische Straßennamen sind in der Regel nur zu verwenden, wenn ihre Aussprache mit der deutschen identisch ist (z.B. Marijampolestraße).
- 2.4 Der neue Straßename soll 25 Zeichen in seiner Länge nicht überschreiten. Hierbei zählen Umlaute (z.B. ä = ae) und das ß = ss jeweils zwei Zeichen. Das Wort „Straße“ wird in ausgeschriebener Form („Strasse“) gezählt.
- 2.5 Wenn es möglich ist und sinnvoll erscheint, sollen für Straßenbenennungen mit dem Straßenverlauf verbundene historische Orts- und Flurbezeichnungen verwendet werden.

3. Benennung nach Personen

- 3.1 Werden Straßen nach Personen benannt, so muss deren Todestag mindestens 5 Jahre zurückliegen.
- 3.2 Es kommen nur Personen für eine Straßen-/ Wege- oder Platzbenennung in Frage, ...
 - 3.2.1 die sich um die Stadt oder deren Bürger besondere Verdienste erworben haben.
 - 3.2.2 die sich besondere Verdienste auf Landes- oder Bundesebene erworben haben.
 - 3.2.3 die sich besondere Verdienste in der Kunst, Wissenschaft u.ä. (regional oder überregional) erworben haben.
 - 3.2.4 deren Geschichtsbild durch das Stadtarchiv Bergisch Gladbach zeitnah abgeklärt ist.

4. Umbenennung von Straßen, Wegen oder Plätzen

- 4.1 Straßen, Wege oder Plätze werden nur in besonderen Ausnahmefällen umbenannt, insbesondere nur dann, wenn für die Anwohner keine unzumutbaren Kosten entstehen.
- 4.2 Eine Umbenennung von Teilstücken soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung in der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen.
- 4.3 In jedem Falle erfolgt eine Anwohner - Befragung. Im Beschlusssentwurf für den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss ist dazustellen:
 - 4.3.1 die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung.
 - 4.3.2 das besondere öffentliche Interesse an einer Umbenennung / Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung und
 - 4.3.3 die sich aus der Anwohner -- Befragung ergebenden Erkenntnisse, insbesondere ein sich ergebendes berechtigtes Interesse an einer Umbenennung / Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung (z.B. unzumutbar hohe Kosten).
- 4.4 bei Umbenennungen werden betroffene Anwohner frühzeitig schriftlich über Umbenennung, Zeitpunkt und über in diesem Zusammenhang von ihnen zu erledigende Dinge unterrichtet.

5. Bekanntmachung

- 5.1 Die neuen Straßennamen werden in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.
- 5.2 Die betroffenen städtischen Dienststellen und die betroffenen Behörden werden umgehend informiert.

6. Vorschläge zur Benennung

- 6.1 Das Stadtarchiv sammelt und bewertet bereits vorhandene und neu eingehende Vorschläge.